

Bayerischer Schulaufsichtsverband e.V. ★ Kirchplatz 12 ★ 85617 Aßling

Per E-Mail

Referat-V1 - StMAS

Landesvorsitzender

Jürgen Heiß, Schulamtsdirektor

Kirchplatz 12

85617 Aßling

☎ 0170 22 10 365

@ juergen.heiss@schulaufsichtsverband.de

Ihr Zeichen

StMAS-V1/6511-1/844

Ihre Nachricht vom

04.09.2025

Unser Zeichen

he/vo

Ort, Datum

Aßling, 21.09.2025

**Verbändeanhörung zum Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze und weiterer Rechtsvorschriften (BayEUG);
hier: Mittagsbetreuung und Ganztagsanspruch an Grundschulen während der Ferienzeiten**

Sehr geehrter Herr Dr. Gruber,
sehr geehrte Damen und Herren,

in meiner Funktion als Landesvorsitzender des Bayerischen Schulaufsichtsverbandes e. V. und unter Bezug auf Ihr Schreiben StMAS-V1/6511-1/844 vom 04. September 2025 nehme ich fristgerecht Stellung zu der geplanten Gesetzesänderung.

Aus unserer Sicht greift der Gesetzesentwurf die Zuständigkeit der Schulaufsicht für die Mittagsbetreuung und Ferienangebote an Grundschulen entschieden zu weit.

Das gemeinsame Eckpunktepapier zur Umsetzung des Rechtsanspruchs auf einen Ganztagsplatz für Schulkinder im Grundschulalter (Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales sowie Staatsministerium für Unterricht und Kultus, Juni 2024) stellt klar: „Die Tätigkeit der Schulaufsicht beschränkt sich auf eine formale Aufsicht und ein Tätigwerden nur im Falle einer Krisensituation.“

Der Gesetzesentwurf sieht jedoch vor, dass die Staatlichen Schulämter unter Art. 114 Abs. 1 Nr. 5 BayEUG die unmittelbare Schulaufsicht für Ferienangebote und zugehörige Mittagsbetreuungen übernehmen. Der daraus abgeleitete Analogieschluss zu

Unterrichtsangeboten sowie das Durchgriffsrecht auf Träger sind für die stark belasteten Staatlichen Schulämter nicht leistbar. Die Hauptverantwortung liegt bislang bewusst bei der am Landratsamt bzw. bei der Stadt angesiedelten Jugendhilfe, da die fachliche Leitung an den Schulämtern, die rechtliche Leitung jedoch bei Landrat bzw. Oberbürgermeister angesiedelt ist. Träger fallen bisher in den Zuständigkeitsbereich der Jugendhilfe und treten nur in Ausnahmefällen in den Austausch mit Staatlichen Schulämtern.

Die vorgesehenen „sonstigen schulaufsichtlichen Befugnisse“ und „schulaufsichtlichen Anordnungen“ würden faktisch ein Durchgriffsrecht der fachlichen Leitungen auf Träger und deren Personal schaffen. Dies liegt weder in der Fachkompetenz der Staatlichen Schulämter noch ist es Teil ihrer festgeschriebenen Aufgaben (Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus, 25. Mai 2023, Az. III.3-III.4-BO7126-4b.9 170). Angesichts des Mehraufwands wäre eine solche Umsetzung insbesondere während der Sommerferien, der Hochphase der Klassenbildung, nicht praktikabel.

Maximal denkbar erscheint daher für die Staatlichen Schulämter - und im Bereich der Förderschulen für die Bezirksregierungen - eine **formale Schulaufsicht**, deren Zuständigkeit sich auf Folgendes beschränkt:

1. Anfertigung von Prüfvermerken zum eingesetzten Personal, analog zum bisherigen Verfahren bei Mittagsbetreuungen.
2. Beratende Funktion in pädagogischen Ausnahmesituationen, sofern Träger, Kommune und die am Landratsamt bzw. bei der Stadt angesiedelte Jugendhilfe selbst keine Abhilfe schaffen können. Die diesbezüglichen Abläufe sollten in einer verbindlich einzuhaltenden Verfahrenskette festgelegt werden (vgl. Begründung zu Nr. 6: „Die näheren Bekanntmachungen sollen [...] im Bekanntmachungsweg geregelt werden“).

Wir bitten darum, die vorgebrachten Punkte und Einwände zu berücksichtigen.

Im Lobbyregister des Bayerischen Landtages sind wir unter folgender ID geführt:
DEBYLT00D0 - Bayerischer Schulaufsichtsverband e. V.

Mit freundlichen Grüßen
gez.
Jürgen Heiß
Landesvorsitzender
Bayerischer Schulaufsichtsverband e. V.